



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09. November 2021 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Marktbetreiber

Die Stadt Elzach betreibt die beiden Wochenmärkte gemäß § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und trägt den Namen „Wochemärkt“, sowie den Jahrmarkt („Klausenmarkt“) gemäß § 68 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtungen. Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Elzach.

§ 2 Marktgelände, Marktzeiten

Die beiden Wochenmärkte und der Jahrmarkt finden auf den von der Festsetzungsbehörde bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Marktzeiten statt:

- (1) Das **Wochenmarktgelände** ist auf dem Nikolausplatz zwischen der Hauptstraße und den Weyergassen.
Das **Jahrmarktgelände** ist an der Straße *Am Schießgraben*, beginnend bei der Einmündung der Straße *Am Schießgraben/Neunlindenstraße* und endend vor der Einfahrt *Wohnhaus Am Schießgraben 1*, auf den *öffentlichen Parkplätzen entlang der Straße Am Schießgraben*, sowie auf dem *Teilstück der Nikolausstraße* beginnend von der Straße *am Schießgraben* bis zur Einmündung in die Kreuzstraße.
- (2) Der **Wochenmarkt** findet am Samstag und am Dienstag statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
Der **Jahrmarkt** findet am 08. Dezember statt. Fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, wird der Jahrmarkt auf den nächstfolgenden Werktag festgesetzt.
- (3) Der **Wochenmarkt** beginnt am Dienstag um 14.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
Am Samstag beginnt der Wochenmarkt um 07.30 Uhr und endet um 12:30 Uhr.
Der **Jahrmarkt** beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

§3 Standplätze

(1) Auf dem Marktgelände dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Einteilung der Standplätze erfolgt nach den beim Ordnungsamt geführten Lageplänen, wobei Verkaufswagen mit festem Anbau nur für Waren, die besonderen Hygienevorschriften unterliegen, aufgestellt werden dürfen.

(2) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei der Marktbehörde zu beantragen. Sie kann befristet werden. Bei Jahrmärkten ist die Zuweisung auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung befristet, wobei Anträge auf Zuweisung zu Jahrmärkten frühestens 4 Monate vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen können. Maßgeblich ist der Zugang bei der Marktbehörde. Vorher eingehende Anträge gelten erst zum genannten frühestmöglichen Termin als bei der Marktbehörde eingegangen.

Über die Zulassung entscheidet die Marktbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie weist die Standplätze nach den marktüblichen Erfordernissen unter besonderer Berücksichtigung des Kriteriums „Attraktivität des Marktes“ zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Das Verfahren nach Satz 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(3) Ist der zugewiesene Platz am Jahrmarkt nicht spätestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes bezogen, kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn:
- a) Der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
 - b) Der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) Der Standanbieter oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 - d) Der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und – anhängler zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.
- (2) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen und gegebenenfalls ihren Firmennamen und ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen.
- (3) Das Anbringen von anderen als in Abs. 2 genannten Schildern oder Plakaten, sowie sonstiger Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 5

Verhalten und Ordnung auf dem Marktgelände

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Verwaltung und des beauftragten Marktmeisters zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

Unzulässig ist insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten.
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen.
3. Das Versteigern von Waren.
4. Das laute Anbieten von Waren durch Lautsprecher.
5. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber.
6. Das Mitführen von Mopeds, Motorrädern oder ähnlichen Fahrzeugen.
7. Das Befahren des Marktbereichs und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsstände zugelassen sind.
8. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden, ausgenommen Blindenführhunde.

§ 6

Handel mit Lebensmittel

- (1) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Die geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- (3) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

§ 7

Handel mit Kleinvieh und Geflügel

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden in denen sich die Tiere bequem bewegen können auf den Markt gebracht werden.
- (2) Das Schlachten und Ausnehmen von warmblütigen Tieren sowie das Rupfen von Geflügel ist untersagt.



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

§ 8 Sauberhaltung des Marktes

Es ist untersagt Papier, Stroh, Obst- und Gemüseabfälle, Transport- und Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder zurückzulassen. Jeder Marktbesucher ist angewiesen, seinen eigenen Müll nach Marktende wieder mitzunehmen.

§9 Haftung

Die Stadt Elzach haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§10 Marktgebühren

Die Verkäufer auf den Wochen- und Jahrmärkten haben Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Elzach zu entrichten.

§11 Gegenstände der Wochen- und Jahrmärkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in §67 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Lebensmittel angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnungen besonders zugelassen sind.
- (2) Der Umfang der zum Verkauf zugelassenen Waren richtet sich nach § 68 der Gewerbeordnung.

§12 Auf- und Abbau der Verkaufsstellen auf Wochen- und Jahrmärkten

- (1) Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen am Wochenmarkt und die Anfuhr von Waren darf eine Stunde vor Marktbeginn nach Anweisung des Ordnungsamtes oder des Marktleiters erfolgen. Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktende geräumt sein.
- (2) Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstellen am Jahrmarkt darf 3 Stunden vor Marktbeginn erfolgen. Der Verkaufsplätze müssen zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.



Marktsatzung

Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugelassenen Standplatz verkauft.
 2. § 3 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt.
 3. § 5 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt.
 4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet.
 5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt.
 6. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waren versteigert.
 7. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Waren durch Lautsprecher anbietet.
 8. § 5 Abs. 2 Nr. 5 andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit behindert.
 9. § 5 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Fahrzeuge mitführt oder abstellt.
 10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Hunde mitführt oder laufen lässt.
 11. § 7 Abs. 2 warmblütige Tiere schlachtet, ausnimmt oder Geflügel rupft.
 12. § 8 Abfälle wegwirft oder zurücklässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Stadt Elzach vom 22. Juli 2003 sowie die Satzungsänderungen vom 23. Februar 2010 und vom 19. März 2013 außer Kraft.

Marktsatzung



Für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Elzach

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 09. November 2021


Roland Tibi
Bürgermeister

